

Teilen bedürfe. Das polnische Gesetz hat hier mancherlei reformiert, ist stolz und kühn vorgegangen, wobei jedoch auch manches sehr Bedenkliche mit unterlaufen ist.

Schon der Umfang der Objekte des Urheberrechts ist umfassender gestaltet als bei uns, er umfaßt von der Festlegung an (in irgendwelcher Form!) jede Äußerung geistiger Tätigkeit, die ein Merkmal persönlichen Schaffens trägt, also Gestaltung durch Wort, Schrift, Druck, Zeichnung, Farbe, Plastik, Klang, Mimik, Rhythmus. Das ist eine Ausdehnung des Urheberschutzes, die das deutsche Recht nicht kennt. Auch Improvisationen, Briefe, Pläne, wissenschaftliche Modelle gehören ebenso dahin wie Erzeugnisse (der Bühnenkunst u. dgl.), die nur im Gedächtnisse eines bestimmten Personenkreises festgehalten sind. Photographie und Film gehören wie alle Arten der Kunst und des Kunstgewerbes natürlich ebenfalls dahin. Aber bei Photographien oder bei Werken, die auf eine der Photographie ähnliche Art hergestellt sind, besteht das Urheberrecht nur, wenn ein ausdrücklicher Urheberrechts-Vorbehalt auf den Abzügen sichtbar gemacht ist; auf diesen wie auf Filmen, Noten und Grammophonplatten muß die Jahreszahl der Aufnahme vermerkt sein, sonst gilt das Werk für gutgläubige Dritte als nicht mehr geschützt. Wie bei uns sind nicht geschützt: Gesetze, Gerichtsentscheidungen, amtliche Schriftstücke sowie einfache Nachrichten der Tagespresse.

Das Subjekt des Urheberrechts wird wie bei uns durch das Werk (das Objekt) bestimmt. Verfasser und Herausgeber haben Urheberrechte; bei Sammelwerken haben der Herausgeber für das Ganze, die Einzelverfasser für ihre Beiträge das Urheberrecht. Aber eigenartig ist, daß die Mitarbeiter eines Sammelwerkes, wenn sie ein Honorar erhalten haben, ihre Beiträge nur innerhalb dreier Jahre nicht anderswo veröffentlichen dürfen. Das ist bereits eine verlagsrechtliche Bestimmung, die dort in dem urheberrechtlichen Paragraphen steht, wohin sie also nicht gehört, ebenso die weitere Bestimmung, daß Mitarbeiter einer Zeitschrift ihre Beiträge nach vollständigem Erscheinen (oder wenn das Erscheinen der Fortsetzung ohne ihr Verschulden länger als drei Monate sich verzögert) sofort anderswo veröffentlichen dürfen. Das sind sehr weitgehende Bestimmungen zugunsten des Verfassers und zumgunsten des Verlegers, von denen wir im polnischen Verlagsrecht noch mehrere kennen lernen werden.

Zunächst sei noch von urheberrechtlichen Dingen gesagt, daß die Schutzfrist die 50jährige ist. Bei Sammelwerken währt sie für alle Mitarbeiter noch 50 Jahre nach dem Tode desjenigen, der die anderen überlebt hat — eine sehr weitgehende Bestimmung. In Polen Sammelwerke herauszugeben, wird nach diesem und dem schon oben Mitgeteilten keine reine Freude sein. Auch bei der Schutzfrist für nachgelassene Werke geht das polnische Recht in dem Recht der Erben des Urhebers so außerordentlich weit, wie es kaum im Interesse der Allgemeinheit liegen kann. Ebenso außergewöhnlich ist die Bestimmung, daß Stereotypen, Platten, Steine, Formen und andere dem Berechtigten gehörige (?) und der Ausübung des Urheberrechts dienende Einrichtungen als Zubehör des Urheberrechts zu gelten haben.

Während bezüglich des Zitierens, der Benutzung von Abbildungen aus fremden Werken, ferner bezüglich der Vortragsfreiheit und bezüglich des Abdrucks von Zeitungsartikeln ähnliche Bestimmungen wie bei uns getroffen sind, ist noch als eigenartig hervorzuheben die scharfe begriffliche Scheidung bezüglich der persönlichen Rechte des Urhebers, die neben dem eigentlichen Urheberrecht stehen. Unsere deutsche Urheberrechtswissenschaft kennt dies auch, aber wir haben nicht diese ausdrückliche Scheidung im Gesetz, die auch in den — übrigens sehr scharfen — Strafbestimmungen des polnischen Urhebergesetzes zum Ausdruck kommt (unter Umständen Gefängnisstrafe).

Besonders interessant wird unseren Lesern aber das polnische Verlagsrecht sein, das in den Artikeln 33—45 geregelt ist, aber schon im Artikel 32 und der oben angeführten Bestimmung sowie in den Strafbestimmungen enthalten ist. Man sieht, daß die klare systematische Erkenntnis bei der Gesetzeschaffung etwas zu wünschen übrig ließ. Wie schon hervorgehoben, ist das polnische Verlagsrecht im allgemeinen den Verlegern recht ungünstig, abgesehen unter anderem von der Bestimmung, daß der Verleger ebenso wie

der Verfasser von dem Vertrage über die Schaffung eines Werkes zurücktreten kann, wenn nach Abschluß des Vertrages unerwartete Ereignisse eingetreten sind, die einen wichtigen Grund für die Auflösung bilden. Auch kann der Verleger ohne solchen Grund sich von der Verlagspflicht eines Werkes befreien, wenn er dem Verfasser die vereinbarte Vergütung zahlt und das Werk zurückgibt. Ein Anteilshonorar ist laut Gesetz immer vom Ladenpreis zu berechnen, Abrechnung ist stets vierteljährlich dem Verfasser zu geben. Normalauflage ist 2000 Stück. Der Verfasser kann Zusage der Korrekturbogen in druckfehlerfreiem Zustande verlangen, eine theoretisch sehr schöne, aber praktisch wohl — namentlich bei schlechter Handschrift des Verfassers — unmögliche Bestimmung. Der Verfasser ist berechtigt, in der Druckerei festzustellen, wieviel Exemplare des Werkes gedruckt werden, und zu diesem Zweck sowohl beim Verleger wie auch in der Druckerei die Bestimmungsbücher und Fakturen einzusehen. Verleger, die bewußt eine größere Zahl von Exemplaren bestellt haben, oder Hersteller, die eine größere Zahl herstellen, als vereinbart war, werden mit hoher Geldstrafe oder mit Gefängnis oder mit beiden Strafen bestraft. Der Verfasser kann nach 5 Jahren seit Erscheinen seines Buches, auch wenn noch Exemplare des Buches beim Verleger vorhanden sind, bei Schulhandbüchern und wissenschaftlichen Werken nach 10 Jahren, eine Neuauflage machen lassen. Wie sich dies in der Praxis auswirken soll, müssen die polnischen Verleger erfahren; leicht wird es nicht sein, mit dieser Bestimmung zu arbeiten, wenn sie nicht in den Verlagsverträgen abgedungen wird. Für deutsche Verleger wird es sich empfehlen, für den Fall, daß sie mit polnischen Autoren Verträge schließen, ausdrücklich die Geltung des deutschen Verlagsgesetzes zu vereinbaren.

Manches Interessante steht noch in dem polnischen Urheber- und Verlagsgesetz, worauf einzugehen jedoch hier zu weit führen würde.

Änderungen des amerikanischen Urheberrechts.

Ein Ausschuss der gesetzgebenden Körperschaften der Vereinigten Staaten von Amerika befaßt sich zurzeit mit der Beratung zweier Gesetzesentwürfe, die eine Änderung des bestehenden Urheberrechts vorsehen. Nach den jetzt geltenden Bestimmungen genießt ein amerikanischer Autor Urheberschutz an seinen Werken auf die Dauer von 28 Jahren. Es steht ihm frei, eine Verlängerung dieser Frist um nochmals 28 Jahre bei Ablauf der ersten Fristzeit zu beanspruchen. Darüber hinaus ist ein Urheberschutz bisher in keinem Falle möglich. Insbesondere war es ausgeschlossen, seinen Erben einen weitergehenden Schutz über die Frist der ersten 28 Jahre nach Entstehung eines Werkes hinaus zu geben, wenn der Autor vor Ablauf dieser Frist etwa starb.

Die nunmehr eingebrachten Gesetzesentwürfe rühren von den Kongressmitgliedern Vestal bzw. Perkins her und sind nach diesen benannt. Die Vestal-Bill und die Perkins-Bill verlängern beide die Schutzfrist auf die Lebenszeit des Autors und gewähren den Erben einen weiteren Schutz auf die Dauer von 50 Jahren nach dem Tode des Autors. Neben dieser erheblichen Ausdehnung des Urheberschutzes ist weiter eine Erleichterung in der Erlangung des Urheberschutzes vorgesehen. Die jetzigen, manchmal umständlichen Formalitäten sollen ganz wegfallen. Jrgendeine Eintragung wird nicht mehr verlangt, sondern das Urheberrecht wird »automatisch« erworben. Damit wird das amerikanische Urheberrecht den Bestimmungen des Berner Abkommens vom Jahre 1887 angepaßt, und die besondere Formulierung »Amerikanisches Copyright by . . .« wird überflüssig. Das in einem anderen Lande entstandene bzw. erworbene Urheberrecht wird ohne weiteres auch gültig für die Vereinigten Staaten. Das gilt sowohl für das Recht der Veröffentlichung wie auch für die Verarbeitung, Aufführung oder Verbreitung durch Bühne, Film oder Rundfunk.

In zwei wesentlichen Punkten unterscheiden sich aber die beiden Gesetzesentwürfe. Die Vestal-Bill verlangt, daß ausländische Autoren ihr Urheberrecht für die Vereinigten Staaten an einen Amerikaner oder amerikanische Firma übertragen, der bzw. die dann das alleinige Recht der Veröffentlichung und Verbreitung usw. innerhalb der Vereinigten Staaten hätten. Bücher könnten dann z. B. nur durch diesen Inhaber des amerikanischen Copyright bezogen werden. Weiter sieht die Vestal-Bill vor, daß Bücher usw. in englischer Sprache das amerikanische Copyright nur unter der Bedingung erhalten können, daß die für den Absatz in den Vereinigten Staaten bestimmten Bücher in den Vereinigten Staaten gedruckt und hergestellt werden.